

Beitragsordnung

Verband der privaten Erste Hilfe Schulen e.V.



Version 09.05.2025

§ 1 Beitragszahlung

(1) Für das Kalenderjahr ist der Beitrag bis zum 01.02. des laufenden Jahres zu entrichten.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Lastschriftverfahren. Abweichungen von diesem Verfahren sind schriftlich zu beantragen und nur mit Zustimmung durch den Vorstand zulässig. Das jeweilige Mitglied steht in der Verantwortung die aktuelle Bankverbindung im Mitgliederportal bis zum 31.12. des Vorjahres zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Bei der Rückgabe von Lastschriften erhebt der Verein einen zusätzlichen Beitrag von 10 Euro. Das gilt auch für die fehlerhafte Übermittlung der Kontoverbindung durch das Mitglied, eine fehlende Kontodeckung oder den Widerruf des Lastschriftmandats.

(3) Weitere Sonderregelungen zur jährlichen Beitragszahlung (beispielsweise Ratenzahlung, Stundung o.ä.) sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

(5) Werden Beiträge nicht fristgerecht gezahlt, erfolgt nach 30 Tagen eine erste schriftliche Mahnung unter Berechnung einer Mahngebühr in Höhe von 10 Euro. Erfolgt innerhalb von vier weiteren Wochen keine Zahlung, erfolgt eine zweite Mahnung unter Erhebung einer weiteren Mahngebühr von 20 Euro. Gleichzeitig wird das Mitglied darüber informiert, dass bei weiterer Nichtzahlung eine Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 3 d) der Satzung erfolgen kann.

(6) Ist ein Mitglied weiterhin mit den Zahlungen in Verzug, gibt der Vorstand nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die Forderungen an ein Inkassobüro ab und beantragt gegebenenfalls ein gerichtliches Mahnverfahren und Klage. Die Kosten des Verfahrens trägt das entsprechend säumige Mitglied.

Auf das gerichtliche Mahnverfahren bzw. auf die Erhebung einer gerichtlichen Klage kann der Vorstand verzichten, wenn die Vollstreckbarkeit der Beitragsforderungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds zweifelhaft erscheint. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung im Rahmen seines jährlichen Rechenschaftsberichts über voraussichtlich nicht einzutreibende Beitragsforderungen informieren.

(7) Ein Mitglied kann während seines Beitragsverzuges von der Mitgliederliste gestrichen werden und verliert in dieser Zeit seinen Anspruch an den vereinssseitigen Informationen (Rundmails, Forum, Serienbriefe uä.), den Benefits (Ausbildungsgutschein oder Versicherungsschutz u.ä.) und die ggf. erteilten Nutzungsrechte (Leifadennutzung oder Logo uW.). Dem Mitglied stehen diesbezüglich keine Rechtsmittel zu.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages beträgt für alle Mitglieder 180,00 Euro pro Kalenderjahr. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe des Beitrags. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt aktuell 0 EUR.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Hinweis: Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und tritt mit Datum 09.05.2025 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 18.09.2022.